

Stadt Lüdinghausen
FB 3 - Stadtentwicklung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Klutenseebad“ (Stadt Lüdinghausen)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de	info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 59494 Soest 02921 3619-0	Dahlweg 112 48153 Münster 0251 2031895-0

Stand: Juni 2026

Auftraggebend: Stadt Lüdinghausen
FB 3 - Stadtentwicklung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Auftragnehmend:


B Ü R O S T E L Z I G

Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de

Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Bearbeitung: M. Sc. Geograph Frederik Bartsch
M. Sc. Landschaftsökologin Sophia Närmann
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 1589

Stand: Juni 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	7
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	9
3.1	Vorhabensbeschreibung	9
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	11
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	17
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	19
4.1	Methodik.....	19
4.2	Ergebnisse	22
4.3	Zusammenfassung	32
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	35
5.1	Bauzeitenregelung zum Schutz der Nachtigall, der Waldohreule und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	35
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	35
5.3	Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse (Beleuchtung)	35
6	Zulässigkeit des Vorhabens	37
7	Literatur	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) der Aufstellung des Bebauungsplanes „Klutenseebad“ (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2026).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021a). .	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021b).	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan „Klutenseebad“ (STADT LÜDINGHAUSEN 2026a).....	10
Abbildung 5: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) zwischen dem Klutensee (im Norden) und der Straße „Rohrkamp“ (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2026).	11
Abbildung 6: Blick über das Plangebiet (Blickrichtung Norden).	12
Abbildung 7: Blick auf die im Plangebiet befindliche von Gehölzen bewachsene Wallstruktur (Blickrichtung Süden).	12
Abbildung 8: Blick auf die im Osten des Plangebietes bestehende Skateranlage mit einem mit Sträuchern bepflanzten Wall im Hintergrund (Blickrichtung Süden).	13
Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2026).....	14
Abbildung 10: Blick von der Straße „Rohrkamp“ auf den nordwestlichen Plangebietsrand und den angrenzenden mit Gehölzen bestandenen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).	15
Abbildung 11: Im Westen an das Plangebiet angrenzender Gehölzbestand im Wirkraum des Vorhabens (Blickrichtung: Nordwesten).	15
Abbildung 12: Blick auf den südlichen Wirkraum mit der Straße „Rohrkamp“, dem Gelände der Fleischerei und Wohnbebauung (Blickrichtung Südwesten).	16
Abbildung 13: Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Klutensee im nördlichen Wirkraum (Blickrichtung Südwesten).	16
Abbildung 14: Standorte der Horchboxen (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2026).	21
Abbildung 15: Planungsrelevante Brutvogelarten 2026 sowie erfasste Nester im Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2026).	24
Abbildung 16: Im Jahr 2026 besetztes Waldohreulen-Nest an der westlichen Plangebietsgrenze (im Kronenbereich einer Birke, die im Wirkraum stockt und deren Kronentraufbereich in das Plangebiet reicht).....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.....	20
Tabelle 2:	Terminübersicht der Fledermauserfassungen	21
Tabelle 3:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4210.2 (Lüdinghausen)	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Formular A
	Formular B – Nachtigall
	Formular B – Waldohreule
	Formular B – Fledermäuse

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klutenseebad“ der Stadt Lüdinghausen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, im Nordwesten der Stadt Lüdinghausen, zwischen dem Klutensee und der Straße „Rohrkamp“ (vgl. Abbildung 1). Es wird aktuell überwiegend als Grünland bewirtschaftet und gepflegt

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Lüdinghausen und den damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) der Aufstellung des Bebauungsplanes „Klutenseebad“ (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2026).

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert am 23.10.2024) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) hat folgende Inhalte:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe II bzw. Stufe III einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, einschließlich geeigneter Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (Stufe II).*

Sofern nicht vermeidbare, erhebliche Konflikte verbleiben, folgt ggf. die

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft; zuletzt geändert am 23.10.2024) wurden im Kapitel 5, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ die unionsrechtlichen Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz bundeseinheitlich umgesetzt. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

In § 44 Abs. 5 werden diese Verbote für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs 2 Satz 1 genauer definiert. Demnach liegt ein Verstoß gegen

(1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

(2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

(3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Grundsätzlich werden die in Abbildung 2 dargestellten Kategorien geschützter Arten (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterschieden (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten zählen die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUK NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUK NRW (2026c) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

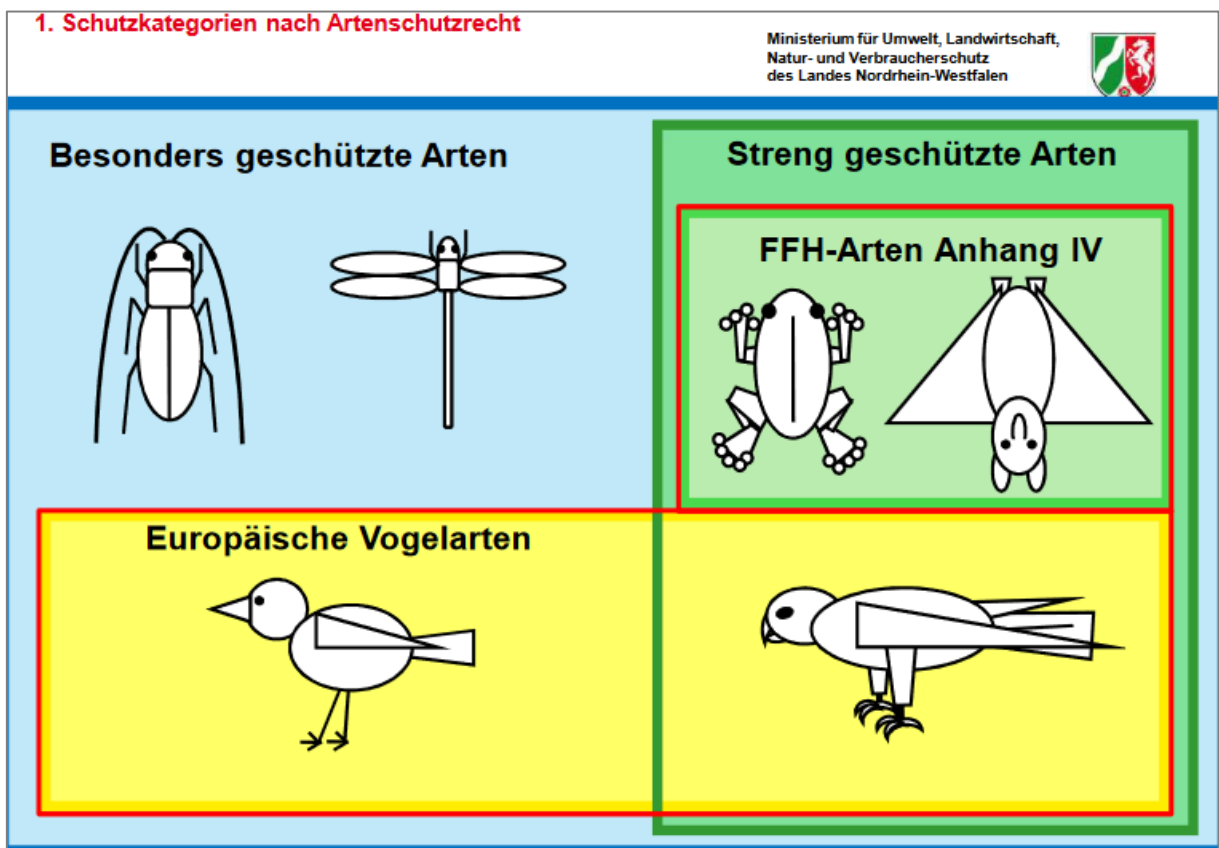


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021a).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

In dieser Phase sind regelmäßig konkrete Bestandserfassungen der potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen erforderlich. Ohne konkrete Bestandserhebungen müssen im Sinne einer *worst-case*-Annahme für alle potentiell betroffenen Arten Maßnahmen entwickelt werden, auch wenn diese im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich gar nicht vorkommen.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) vorliegen. Je nach Prognose kann das Vorhaben ausnahmsweise zulässig oder abschließend unzulässig sein.

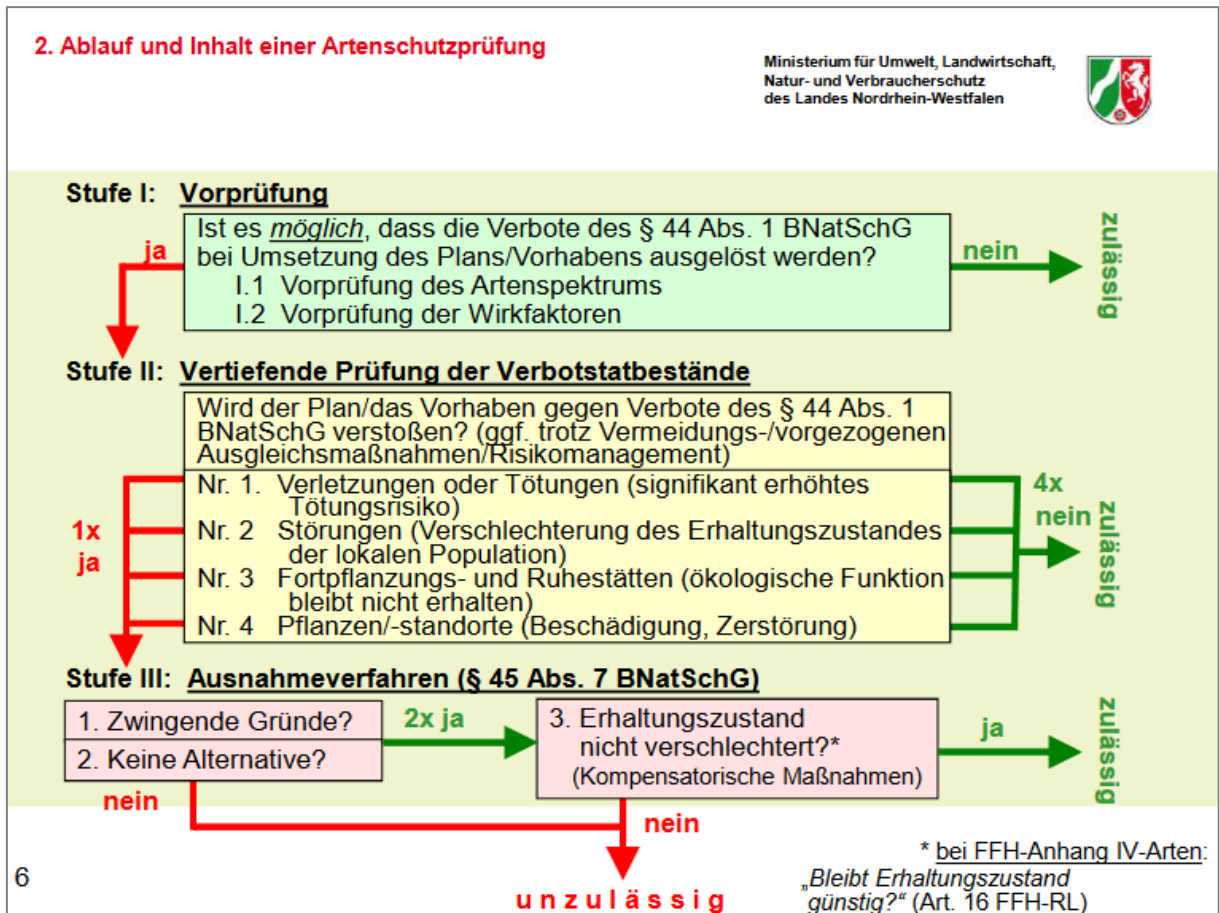


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021b).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Klutenseebad“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Freizeitbads in der Stadt Lüdinghausen geschaffen werden. Durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Freizeitbads soll ein Beitrag zur räumlich-funktionalen Entwicklung der Stadt Lüdinghausen geleistet werden.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lüdinghausen ist das Plangebiet gegenwärtig als „Grünlandfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Im Zuge der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Vorhabenbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitbad“ dargestellt werden. Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gelten aufgrund der räumlichen Übereinstimmung der Abgrenzung sowie der planungsbedingten Wirkfaktoren gleichermaßen als fachliche Grundlage für die 38. Flächennutzungsplanänderung.

Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klutenseebad“ wird der Geltungsbereich erstmalig überplant. Bisher zählte das Areal zum planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Im Zentrum des Bebauungsplans wird großflächig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeitbad“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt (Abbildung 4, STADT LÜDINGHAUSEN 2026a & b). In den westlichen und südlichen Randbereichen setzt der Bebauungsplan zudem Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 bzw. Nr. 15 und 20 BauGB fest. Diese betreffen:

- eine „Fläche zum Erhalt von Bäumen“ entlang der Straße „Rohrkamp“ mit der die bestehende Birkenreihe gesichert werden soll; unterbrochen wird die Reihung im Bereich der zukünftigen Anlieferung des Bades,
- eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Streuobstwiese“ (als Ausgleichsfläche („T-Fläche“)).

Der bereits bestehende Weg entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Sondergebiet, welches der Errichtung des Freizeitbads dient, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit soll dem freiräumlichen Charakter des Umfeldes Rechnung getragen werden und die Inanspruchnahme von Boden bzw. die Einschränkung der ökologischen Funktion begrenzt werden. Eine Überschreitung der

GRZ von 0,4 durch Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,6 („GRZ II“) ist gem. BauNVO § 19 Abs. 4 zulässig. Das festgesetzte Baufeld im Kern des Sondergebietes sichert ausreichend große Abstände zu umliegenden Strukturen (STADT LÜDINGHAUSEN 2026b).

Eine genaue Beschreibung des Vorhabens mit weiteren Details zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücken sind dem Bebauungsplan und der Begründung zu entnehmen (STADT LÜDINGHAUSEN 2026a & b).

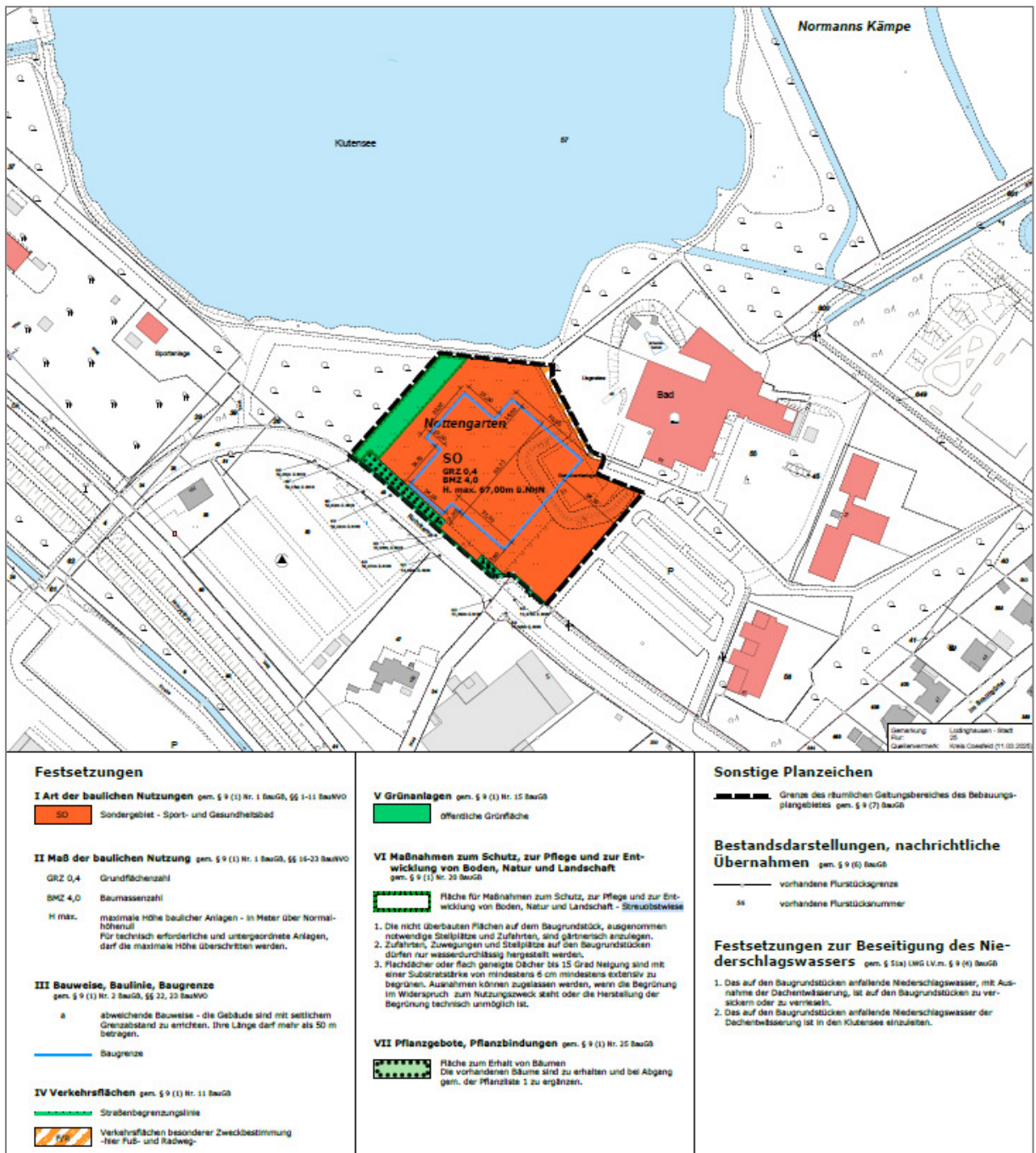


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan „Klutenseebad“ (STADT LÜDINGHAUSEN 2026a).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 10.900 m² groß und umfasst das Flurstück 57 (tlw.) in der Flur 25, Gemarkung Lüdinghausen Stadt.

Der maßgebliche Anteil des Areals wird als Grünland bewirtschaftet und gepflegt und stellt sich als Fettwiese dar. Im Westen säumt eine straßenbegleitende Birkenreihe die Straße „Rohrkamp“ und bildet die Plangebietsgrenze. Im Osten der Fläche besteht eine Skateranlage, die durch weitere Baumpflanzungen eingefasst wird. Die Skateranlage wird durch einen mit Sträuchern bepflanzten Wall von dem Grünland abgetrennt.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) zwischen dem Klutensee (im Norden) und der Straße „Rohrkamp“ (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2026).



Abbildung 6: Blick über das Plangebiet (Blickrichtung Norden).



Abbildung 7: Blick auf die im Plangebiet befindliche von Gehölzen bewachsene Wallstruktur (Blickrichtung Süden).



Abbildung 8: Blick auf die im Osten des Plangebietes bestehende Skateranlage mit einem mit Sträuchern bepflanzten Wall im Hintergrund (Blickrichtung Süden).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 9).

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Ortsrandlage, sowie der daraus resultierenden Vorbelastung, wird der Wirkraum in Richtung Süden, Südwesten und Südosten eng abgegrenzt. Südlich an den zentralen Teil des Plangebietes grenzt die Straße „Rohrkamp“ (Abbildung 10), an der ein Campingplatz liegt. Südöstlich befinden sich Mehrfamilienhäuser und eine Fleischerei mit Werksverkauf (Abbildung 12). Im Westen grenzt eine Gehölzfläche an das Plangebiet an (Abbildung 11, Abbildung 10). Im Osten trennt ein Fuß- und Radweg das Plangebiet und die bestehende Stellplatzanlage des bisherigen Bades. Im Norden grenzt ein Fußweg an das Plangebiet, der entlang des Klutensees führt. Teile des südlichen Klutensees (Abbildung 12) sind ebenfalls im Wirkraum inbegriffen. Im Nordosten grenzt ebenfalls eine Gehölzfläche an.

Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet.



Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2026).



Abbildung 10: Blick von der Straße „Rohrkamp“ auf den nordwestlichen Plangebietsrand und den angrenzenden mit Gehölzen bestandenen Wirkraum (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 11: Im Westen an das Plangebiet angrenzender Gehölzbestand im Wirkraum des Vorhabens (Blickrichtung: Nordwesten).



Abbildung 12: Blick auf den südlichen Wirkraum mit der Straße „Rohrkamp“, dem Gelände der Fleischerei und Wohnbebauung (Blickrichtung Südwesten).

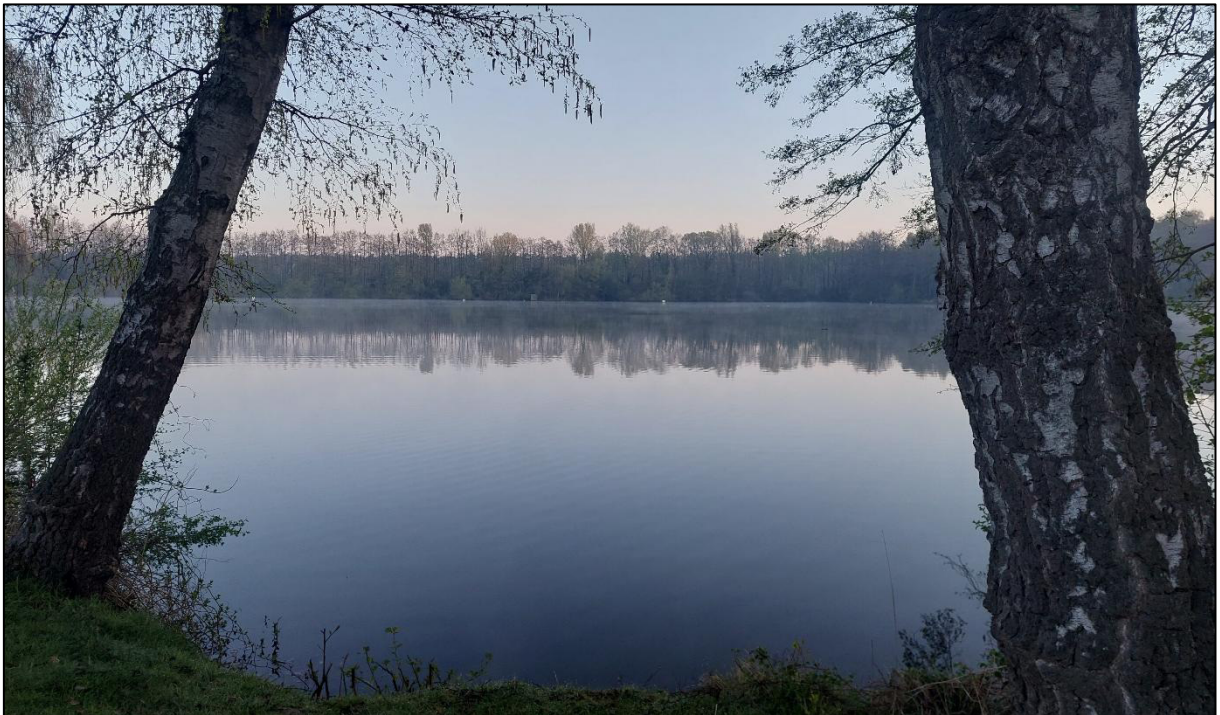


Abbildung 13: Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Klutensee im nördlichen Wirkraum (Blickrichtung Südwesten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
-

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbots- tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK NRW) (2026a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Des Weiteren wurde die vom LANUK NRW (2026b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 3).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert.

Es wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht.

Für weitere Artengruppen (Amphibien und Reptilien) wurden keine gezielten Untersuchungen durchgeführt, da für diese Tiergruppen relevante Lebensraumstrukturen im Zuge des Vorhabens nicht verändert werden.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Jahr 2026 auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an sechs Terminen (Tabelle 1) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2025). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2025) sogenannte Papierreviere ermittelt. Bei den Begehungen am 20.03. und 01.04. wurden zudem alle im Untersuchungsgebiet gefundenen Nester erfasst (vgl. Abbildung 15).

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur)
03.03.2026	17:55 – 19:50 Uhr	klar und sonnig / 13 °C / kein Wind
20.03.2026	18:40– 20:40 Uhr	leicht bewölkt / 12 °C / kaum Wind
01.04.2026	19:45 - 21:20 Uhr	leicht bewölkt / 11 °C / kaum Wind
14.04.2026	6:30 – 9:15 Uhr	klar und sonnig / 5 °C / kein Wind
28.04.2026	6:10 – 9:40 Uhr	leicht bewölkt/ 7 °C / kaum Wind
08.05.2026	20:20 – 22:05 Uhr	klar / 18 °C / kein Wind

Fledermäuse

Im Rahmen einer ersten Begehung am 16.05.2025 wurde eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Zur weiteren Ermittlung der Fledermausfauna erfolgten am 18.06.2025 und 09.07.2025 unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) zwei weitere Begehungen (vgl. Tabelle 2). Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet und notiert.

Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Zusätzlich wurden an beiden Terminen über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte „Horchboxen“) an potentiell relevanten Standorten installiert. Es wurden zwei bzw. drei Horchboxen in den für Fledermäuse interessanten Bereichen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten (vgl. Abbildung 14)

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche "Überwachung" mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

Tabelle 2: Terminübersicht der Fledermauserfassungen

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur)	Grund
18.06.2025	20:45 - 23:10 Uhr	klar / 22 °C / kaum Wind	Batlogger, Horchboxen
09.07.2025	21:35 - 23:10 Uhr	leicht bewölkt / 18 °C / kein Wind	Batlogger, Horchboxen

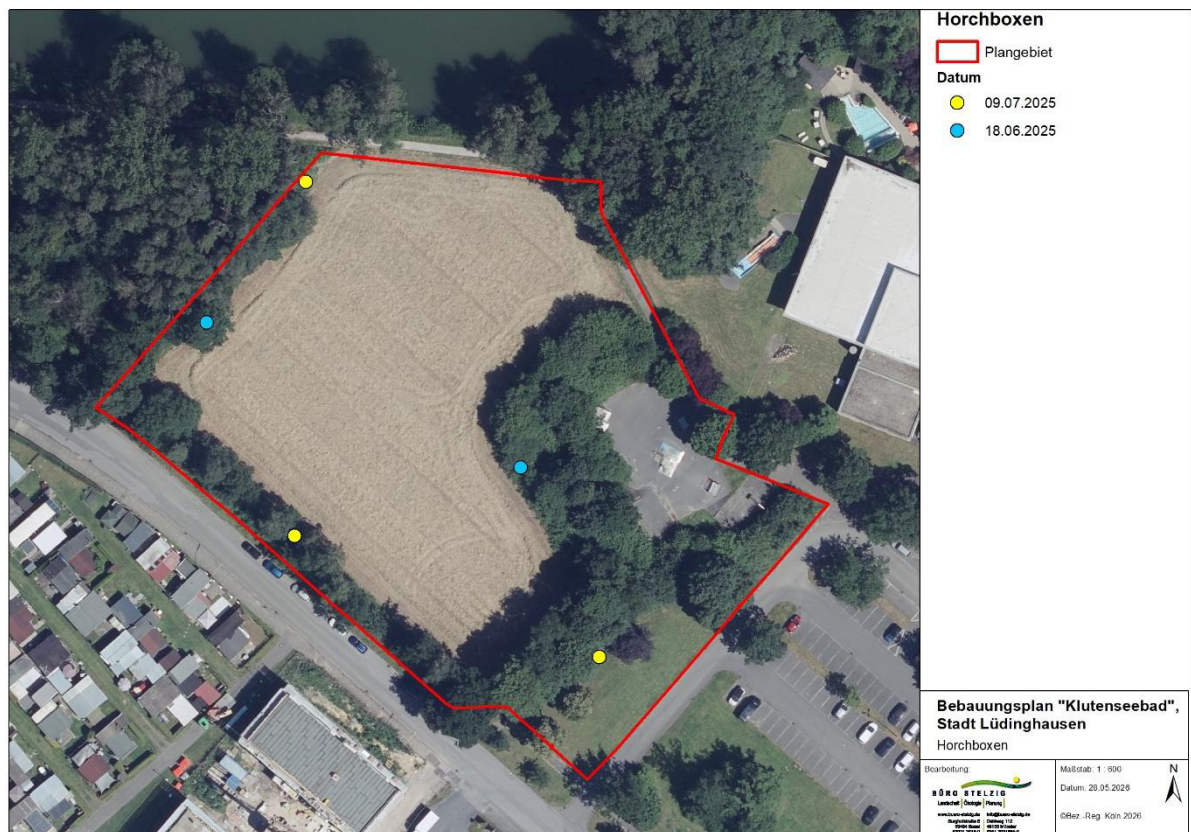


Abbildung 14: Standorte der Horchboxen (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2026).

Amphibien und Reptilien

Es sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten für den Messtischblatt-Quadranten 4210.2 Lüdinghausen aufgelistet (vgl. Tabelle 3). Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien und Reptilien relevanten Lebensraumstrukturen bzw. werden diese nicht verändert. In den Klutensee wird nicht eingegriffen. Sollten sich trotz gutem Fischbesatz (Rückmeldung von Anglern) planungsrelevante Amphibien in diesem Gewässer befinden, werden keine essentiellen Habitatstrukturen dieser Arten überplant. Die Artengruppen Reptilien und Amphibien wurden daher nicht vertiefend untersucht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien und Reptilien nicht ausgelöst.

4.2 Ergebnisse

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) ist ein Nachweis einer planungsrelevanten Art für das Untersuchungsgebiet vorhanden (zwei Kormorane aus dem Jahr 2009 und Schlafplatzzählung Kormoran Januar 2009, im südlichen Randbereich des Plangebietes auf der Grünlandfläche) (LANUK NRW 2026a).

Im Wirkraum und in der näheren Umgebung des Wirkraums gibt es keine aktuellen Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4210.2 Lüdinghausen. Darunter befinden sich sieben Säugetierarten und 50 Vogelarten. Die während der Begehungen nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4210.2 (Lüdinghausen)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Nachweise im UG
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Nachweise im UG
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	((X))
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↑	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	((X))
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische biogeographische Region, BV = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen, n. u. = nicht vertieft untersucht, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung im UG, Ü = überfliegend, X = (Brut)Vorkommen im Plangebiet; (X) = Brutvorkommen im Wirkraum, ((X)) = Brutvorkommen außerhalb vom UG aber aufgrund Feststellung trotzdem erfasst, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2026 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt **sieben** planungsrelevante Vogelarten (**Nachtigall, Waldkauz, Waldohreule, Graureiher, Rauchschwalbe, Kormoran, Tafelente**) beobachtet. Es wurden im Plangebiet im Übergang zum Wirkraum die Nachtigall und die Waldohreule als planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt (Abbildung 15). Bei den anderen Arten handelt es sich um Brutzeitfeststellungen, Einzelbeobachtungen, Nahrungsgäste oder überfliegende Arten. Die Arten Kormoran und Tafelente sind in der Messtischblattliste nicht aufgeführt, wurden aber im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche kleinere und größere Nester in den Gehölzstrukturen festgestellt (vgl. Abbildung 15 für die Standorte größerer Nester). Ein größeres Nest befindet sich im Kronenbereich einer Birke, die im Wirkraum stockt und deren Kronentraufbereich in das Plangebiet reicht.

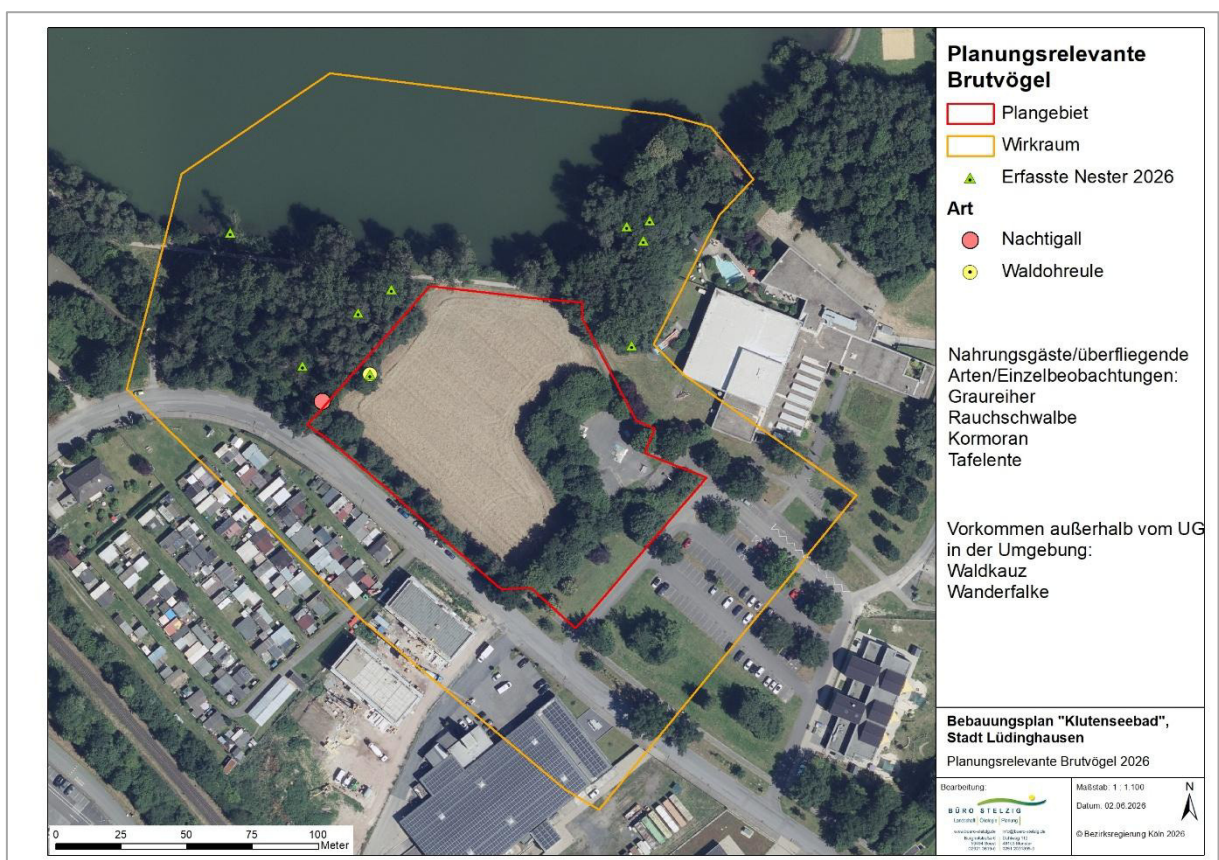


Abbildung 15: Planungsrelevante Brutvogelarten 2026 sowie erfasste Nester im Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2026).

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt (LANUK NRW 2026c). Die Nachtigall konnte mehrfach singend im westlichen Untersuchungsgebiet (im Bereich der westlichen Plangebietsgrenze und im westlichen Wirkraum) festgestellt werden. In der Strauchschicht der Gehölzstrukturen im Wirkraum an der westlichen Plangebietsgrenze kann ein Brutverdacht für die Art angenommen werden. Die Gehölze im Wirkraum und an der Plangebietsgrenze bzw. die ins Plangebiet ragenden Kronenbereiche bleiben unverändert bestehen. Zudem ist im Westen des Plangebiets eine 12 m breiter Bereich entlang des Gehölzsaums als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Streuobstwiese festgesetzt. Damit ergibt sich ein Pufferstreifen gegen Störungen um das Revier. Durch die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr (Straße „Rohrkamp“), aus der Freizeitnutzung am Klutensee und aus der Nutzung des bisherigen angrenzenden Schwimmbads kann darüber hinaus von einer gewissen Störungstoleranz der Art ausgegangen werden. Um baubedingte Störungen, die zur Aufgabe einer Brut und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten, zu vermeiden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Somit werden durch das Vorhaben für die Art Nachtigall unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die **Waldohreule** bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube (LANUK NRW 2026c). Eine rufende Waldohreule wurde am 20.03.2024 im Gehölzbestand im westlichen Wirkraum festgestellt. Nach mehreren Erfassungsterminen konnte der Brutplatz auf das größere Nest im Kronenbereich einer Birke, die im Wirkraum stockt und deren Kronentraufbereich in das Plangebiet reicht, lokalisiert werden (Beobachtungen der Art auf dem Nest am 01.04.2026 und 14.04.2026, Abbildung 16). Die Gehölze im Wirkraum und an der Plangebietsgrenze bzw. die ins Plangebiet ragenden Kronenbereiche bleiben unverändert bestehen und werden durch das Vorhaben nicht überplant. Sie stehen in Zukunft weiterhin als potentiell Nisthabitat zur Verfügung, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zudem ist im Westen des Plangebiets eine 12 m breiter Bereich entlang des Gehölzsaums als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Streuobstwiese festgesetzt. Es ergibt sich somit ein Abstand von

etwa 10 m zwischen dem Nest und der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze. Um bau- bedingte Störungen, die zur Aufgabe einer Brut und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten, zu vermeiden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Da die Waldohreule bereits im Februar mit der Brut beginnen kann, dürfen die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz der Waldohreule nicht zwischen dem 01.02. bis 30.09. stattfinden (Kapitel 5.1). Durch die Vorbe- lastungen aus dem Straßenverkehr (Straße „Rohrkamp“), aus der Freizeitnutzung am Kluten- see und aus der Nutzung des bisherigen angrenzenden Schwimmbads kann zudem von einer gewissen Störungstoleranz des Brutpaares ausgegangen werden, weshalb betriebs- und an- lagebedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Sollte sich die Art an diesem Nest- standort widererwartend doch gestört fühlen, verbleiben tiefer im Inneren des Gehölzbestan- des, sowie im nordöstlich angrenzenden Wald, weitere gleichwertige Nester mit größerem Ab- stand zum Schwimmbad, die von der Art genutzt werden können (vgl. Abbildung 15). Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben, welche zur Verschlechterung des Erhaltungszu- stands der lokalen Population führen könnte (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), kann für die Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaß- nahmen (vgl. Kapitel 5) werden durch das Vorhaben für die Art Waldohreule keine artenschutz- rechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.



Abbildung 16: Im Jahr 2026 besetztes Waldohreulen-Nest an der westlichen Plangebietsgrenze (im Kronenbereich einer Birke, die im Wirkraum stockt und deren Kronentraufbereich in das Plangebiet reicht).

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsange- bot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände

in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (LANUK NRW 2026c). An drei Terminen (03.03.2026, 20.03.2026 und 01.04.2026) wurde aus dem Wald auf der nördlichen Seeseite ein rufender Waldkauz festgestellt. Aus den Beobachtungen lässt sich für den Waldkauz ein Brutverdacht in dem Waldbestand auf der gegenüberliegenden Seeseite, außerhalb des Untersuchungsgebietes, ableiten. Im Zuge der Vorhabenumsetzung wird nicht baulich in den Waldbereich eingegriffen. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Zerstörung der Lebensstätten und der Tötung kann ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, lassen sich im Rahmen von Bauzeitenbeschränkungen wirksam verhindern. Es werden somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Waldkauz ausgelöst.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUK NRW 2026c). Mehrfach (14.04.2026 und 28.04.2026) wurden Rauchschwalben nahrungssuchend über die Seefläche fliegend beobachtet. Für das Untersuchungsgebiet ist die Rauchschwalbe als Nahrungsgast zu werten. Der Luftraum des Untersuchungsgebietes kann während und nach der Baumaßnahme weiterhin als Nahrungshabitat von der Art genutzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Rauchschwalben nicht ausgelöst.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg (LANUK NRW 2026c). **Kormorane** sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen (LANUK NRW 2026c). Ein Kormoran wurde einmalig das Untersuchungsgebiet überfliegend festgestellt. Ein Graureiher ist bei zwei Begehungsterminen überfliegend sowie als Nahrungsgast im nördlichen Wirkraum aufgetreten. Der Wirkraum kann während und nach der Vorhabenumsetzung weiterhin als

Nahrungshabitat von der Art genutzt werden. Lebensstätten dieser Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Arten nicht ausgelöst.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich des Weiteren auf einem Hochspannungsmast auf dem Gelände der Fleischerei nahe dem Umspannwerk das Nest eines **Wanderfalken**-Paares. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Art nicht ausgelöst.

Als weitere planungsrelevante Art wurde am 03.03.2026 einmalig eine **Tafelente** auf dem westlichen Teil des Klutensees beobachtet. Diese Art ist als Wintergast/Rastvogel einzustufen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Art nicht ausgelöst.

Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind u.a. die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Singdrossel, Ringeltaube, Rabenkrähe, Dohle, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Buchfink, Amsel, Stockente, Zilpzalp, Zaunkönig, Hausrotschwanz, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Buntspecht, Grünspecht, Gimpel, Bachstelze, Nilgans, Kanadagans, Mauersegler; Reiherente, Blässhuhn und Graugans (auf dem Klutensee). Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Sollte bei zukünftig geplanten Gebäuden im Plangebiet die Errichtung großer Glasfronten vorgesehen werden, sollte auf eine möglichst vogelfreundliche Gestaltung geachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden.

Säugetiere

Im Plangebiet selbst gibt es keine Gebäude und somit keine Strukturen, die von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz genutzt werden können. Für die Zwergfledermaus und weitere gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus besteht Quartierpotential an den Gebäuden im Wirkraum. Die Gebäude im Wirkraum bleiben

unverändert bestehen, weshalb sie nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht wurden.

Die Gehölze im Plangebiet, zeigen durch ihr überwiegend junges Alter nur eine bedingte Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten. Soweit einsehbar wurden keine geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet festgestellt.

Zur Sicherheit wurden dennoch zwei Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna im Sommer 2025 durchgeführt. Dazu wurden zweimalig Horchboxen im Plangebiet aufgehängt und die Gehölze im Plangebiet auf mögliche Ausflüge beobachtet. Weiterhin wurden die linearen Gehölzstrukturen abgelaufen und die Fledermausfauna während der Begehung mittels Batlogger erfasst.

Bei den Detektorbegehungen wurden keine Ausflüge von Fledermäusen beobachtet.

Es konnten mit dem Batlogger überwiegend Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermäuse bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Die Nahrungssuche war über dem Grünland sowie über dem Klutensee im Restlicht des Abends gut beobachtbar.

Am 18.06.2025 wurden zusätzlich zwei Horchboxen ausgebracht. Eine davon wurde in der Gehölzstruktur am westlichen Plangebietsrandes platziert. Sie zeichnete 300 Fledermaus-Rufe auf. Eine zweite Horchbox im Bereich der Wallstruktur zwischen Grünland und Skateranlage zeichnete 39 Aufnahmen auf.

Um die gewonnenen Erkenntnisse zu vertiefen und weitere Bereiche des UG abzudecken, wurde am 09.07.2025 ein weiterer Horchbox-Durchgang durchgeführt. Eine Horchbox, welche im Bereich der Birkenreihe am Rand des Plangebietes aufgehängt wurde, zeichnete 180 Rufe auf. Eine weitere Horchbox im Bereich der Gehölzstruktur im Südosten des Plangebietes im Übergang zur Stellplatzanlage erfasste rund 109 Rufe. Die dritte Horchbox im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes am Rand der Gehölzstruktur verzeichnete 310 Fledermaus-Rufe.

Die ersten Kontakte auf den Horchboxen erfolgten jeweils ca. 30 bzw. 40 min nach Sonnenuntergang. Insgesamt konnten bei der Horchboxenauswertung mindestens drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die **Zwergfledermaus** wurde dabei mit Abstand am häufigsten nachgewiesen, Rufsequenzen von **Breitflügelfledermaus** und **Großem Abendsegler** wurden in sehr geringem Umfang aufgezeichnet. Hinzu kommen Rufaufnahmen die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Diese umfassen entweder Myotis-Arten (nachfolgend „Mind“), Nyctalus-Arten oder „nyctaloid“ rufende Arten (nachfolgend „nyctaloid“).

Der Großteil aller aufgezeichneten Horchboxaufnahmen stammte von Zwergfledermäusen (ca. 90 %), die Breitflügelfledermaus machte knapp 2 %, der Große Abendsegler knapp 4% der Rufe aus. Die unspezifischen Myotis-Arten und die „nyctaloid“-rufenden Arten machten jeweils weniger als 2% der Rufe aus, die unspezifischen Nyctalus-Arten weniger als 1 % der Rufe.

Ein Fledermausquartier kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Es wurden keine geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet festgestellt. Zudem wurde keine Ausflüge aus den Gehölzen beobachtet. Auch die zeitliche und räumliche Verteilung der Aufnahmen auf den Horchboxen und die Sichtbeobachtungen aus den Detektorbegehungen lassen darauf schließen, dass die Fledermäuse im Bereich des Grünlands und über dem Klutensee nur zur Jagd kreisten.

Der Luftraum im Plangebiet kann von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden. Dies ist auch während und nach der Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich. Bei der Grünlandfläche im Plangebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat von Fledermäusen. Es bestehen darüber hinaus weitere geeignete Jagdhabitats im Umfeld des Vorhabens. Die Gehölzreihe innerhalb des Plangebietes ist nicht als essentielles Verbindungselement zwischen Teillebensräumen anzusehen, da im direkten Umfeld weitere gleichwertige Strukturen vorhanden sind, die diese Funktion erfüllen könnten.

Die westlich ans Plangebiet angrenzenden Gehölzbereiche, die im Wirkraum stocken und deren Kronentraufbereiche in das Plangebiet reichen, bleiben unverändert erhalten. An der westlichen Plangebietsgrenze wird entlang des Gehölzsaums ein 12 m breiter Streuobstwiesen-Bereich festgesetzt. Damit wird kleinräumig ein neues Jagdhabitat geschaffen und die Struktur kann von Fledermäusen zukünftig zur Nahrungssuche genutzt werden. Die weiteren Gehölzflächen im Wirkraum bleiben im Rahmen der Planung ebenso unverändert erhalten.

Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen in den Waldbereichen im Wirkraum kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn aufgrund der Untersuchungen keine konkreten Hinweise dazu vorliegen. Es erfolgen keine Eingriffe in die Gehölze im Wirkraum. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG).

Durch den Neubau des Freizeitbads sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können.

Beim zukünftigen Neubau und der Gestaltung von Außenanlagen im Plangebiet ist jedoch auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten, um Jagdhabitats nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitats wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. Vorgaben zu tierfreundlicher (fledermausfreundlicher) Beleuchtung werden in Kapitel 5.3 gegeben. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Klutenseebad“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Freizeitbads in der Stadt Lüdinghausen geschaffen werden.

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2026 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt sieben planungsrelevante Vogelarten (**Nachtigall, Waldkauz, Waldohreule, Graureiher, Rauchschwalbe, Kormoran, Tafelente**) beobachtet werden, davon die Nachtigall und die Waldohreule als planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet bzw. im Übergang zum Wirkraum.

Die Nachtigall und die Waldohreule wurden als planungsrelevante Brutvogelarten im Gehölzbestand, entlang der westlichen Plangebietsgrenze festgestellt. Die Gehölze im Wirkraum und an der Plangebietsgrenze bzw. die ins Plangebiet ragenden Kronenbereiche bleiben unverändert bestehen. Zudem wird entlang des Gehölzsaums eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Streuobstwiese festgesetzt, die einen Pufferstreifen zu den Revieren der beiden Brutvogelarten bildet.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Nachtigall und die Waldohreule ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe, Kormoran und Graureiher wurden überfliegend oder als Nahrungsgäste erfasst. Das Plangebiet stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Einmalig wurde eine Tafelente auf dem westlichen Teil des Klutensees beobachtet. Diese Art ist als Wintergast/Rastvogel einzustufen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten können ausgeschlossen werden.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich des Weiteren auf einem Hochspannungsmast auf dem Gelände der Fleischerei nahe dem Umspannwerk das Nest eines Wanderfalken-Paares. Für den Waldkauz lässt sich aus den Beobachtungen ein Brutverdacht in dem Waldbestand auf der gegenüberliegenden Seeseite des Klutensees, außerhalb des Untersuchungsgebietes, ableiten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die beiden Arten nicht ausgelöst.

Alle weiteren Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna), die im Plangebiet bzw. im Wirkraum vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt. Um individuelle Verluste bei der Gehölzentfernung und Baufeldräumung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden (siehe Kap. 5.1).

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung werden für planungsrelevante und europäische Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Bei der Fledermauserfassung konnten mittels Detektor- und Horchboxaufnahmen Rufe von mind. vier Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus) erfasst werden. Hinzu kommen Rufaufnahmen die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Diese umfassen entweder Myotis-Arten (nachfolgend „Mind“), Nyctalus-Arten oder „nyctaloid“ rufende Arten (nachfolgend „nyctaloid“). Der Großteil aller aufgezeichneten Horchboxaufnahmen stammte von Zwergfledermäusen (ca. 90 %). Im Plangebiet wurden keine Ausflüge beobachtet. Ein Fledermausquartier kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen in den Waldbereichen sowie von gebäudebewohnenden Arten in den Gebäuden im Wirkraum kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es erfolgen keine Eingriffe in die Strukturen im Wirkraum. Der Luftraum im Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Dies ist auch während und nach der Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich.

Durch den Neubau des Freizeitbades sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Beim zukünftigen Neubau und der Gestaltung von Außenanlagen im Plangebiet ist auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten (vgl. Kapitel 5.3).

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) ausgeschlossen werden

Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien und Reptilien relevanten Lebensraumstrukturen. In den Klutensee wird nicht eingegriffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien und Reptilien nicht ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Da die Waldohreule bereits im Februar mit der Brut beginnen kann, wird der Brutzeitraum auf 01. Februar bis 30. September erweitert. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 01. Februar bis 30. September) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen der Nachtigall, Waldohreule und weiterer europäischer Vogelarten sowie von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können durch den Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen und die im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen ausgeschlossen werden

§ 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung zum Schutz der Nachtigall, der Waldohreule und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 01. März bis 30. September. Da die Waldohreule bereits im Februar mit der Brut beginnen kann, wird der Zeitraum auf 01. Februar bis 30. September erweitert. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 01. Februar bis 30. September) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse (Beleuchtung)

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss.

Die Beleuchtung des zukünftigen Freizeitbads könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden

nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (RÖSSLER et al. 2022). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, muss die Beleuchtung möglicher Straßenbeleuchtungen und Neubauten im Wohngebiet zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf RÖSSLER et al. (2022) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von Nachtigall, Waldohreule und weiteren europäischen Vogelarten nicht während der Brutzeit vom 01.02. bis 30.09. stattfinden,
- vom 01.03. bis 30.09. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (BNatSchG § 39 Abs. 5),
- die Beleuchtung des Plangebietes zweckdienlich gehalten wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juni 2026



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

7 Literatur

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2026): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 27.04.2026).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl I S. 323).
- KIEL, E.-F. (2021a): Für die Artenschutzprüfung relevante Schutzkategorien / Planungsrelevante Arten. Vortrag Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MULNV NRW) am 02./03.11.2021. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/3%20vortrag%20kiel_asp%20schutzkategorien%20planungsrelevante%20arten.pdf (zuletzt abgerufen 27.04.2026).
- KIEL, E.-F. (2021b): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MULNV NRW) am 02./03.11.2021. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf (zuletzt abgerufen 27.04.2026).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2026a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 27.04.2026).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2026b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4210.2 Lüdinghausen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42102> (zuletzt abgerufen am 27.04.2026).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2026c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 27.04.2026).
- LIMPENS, H. G. J. & A. ROSCHEN (1994): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- RÖSSLER, M.; DOPPLER, W.; FURRER, R.; HAUPT, H.; SCHMID, H.; SCHNEIDER, A.; STEIOF, K. & C. WEGWORTH (2022): *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. 3. Auflage. Sempach.
- SKIBA, R. (2009): *Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung*, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STADT LÜDINGHAUSEN (2026a): *Bebauungsplan „Klutenseebad“*. Stand: Mai 2026.
- STADT LÜDINGHAUSEN (2026b): *Begründung zum Bebauungsplan „Klutenseebad“*. Gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zum Entwurf. Stand: 29.05.2026.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE T.J., GEORG M., KÖNIG C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER R. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2025): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Erste überarbeitete Auflage. Münster.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes "Klutenseebad" der Stadt Lüdinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lüdinghausen Antragstellung (Datum): _____

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Klutenseebad“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Freizeitbads in der Stadt Lüdinghausen geschaffen werden. Durch die Errichtung und den Betrieb des Freizeitbads soll ein Beitrag zur räumlich-funktionalen Entwicklung der Stadt Lüdinghausen geleistet werden. Im Zentrum des Bebauungsplans wird großflächig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeitbad“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Über die so genannten „planungsrelevanten“ Arten hinaus sind auch alle weiteren europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt und ihre Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Schutzregime des § 44 BNatSchG. Es müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht planungsrelevanten Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna) angewendet werden. Um individuelle Verluste durch Maschineneinsatz, insbesondere im Zuge der Bauaufreimung (Vegetationsrückschnitt; Gehölzschnitt) zu vermeiden, ist deshalb eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 01. März bis 30. September. Da die Waldohreule bereits im Februar mit der Brut beginnen kann, wird der Zeitraum auf 01. Februar bis 30. September erweitert. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 01. Februar bis 30. September) durchgeführt werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefahr (Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nach BNatSchG ausgelöst.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4210.2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Nachtigall konnte mehrfach singend im westlichen Untersuchungsgebiet (im Bereich der westlichen Plangebietsgrenze und im westlichen Wirkraum) festgestellt werden. In der Strauchschicht der Gehölzstrukturen im Wirkraum an der westlichen Plangebietsgrenze kann ein Brutverdacht für die Art angenommen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Gehölze im Wirkraum und an der Plangebietsgrenze bzw. die ins Plangebiet ragenden Kronenbereiche bleiben unverändert bestehen. Zudem ist im Westen des Plangebiets eine 12 m breiter Bereich entlang des Gehölzsaums als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Streuobstwiese festgesetzt.</p> <p>Durch die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr (Straße „Rohrkamp“), aus der Freizeitnutzung am Klutensee und aus der Nutzung des bisherigen angrenzenden Schwimmbads und der Nutzung des bisherigen angrenzenden Schwimmbads kann darüber hinaus von einer gewissen Störungstoleranz der Art ausgegangen werden.</p> <p>Um baubedingte Störungen, die zur Aufgabe einer Brut und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten, zu vermeiden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht ausgelöst.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4210.2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Eine rufende Waldohreule wurde am 20.03.2024 im Gehölzbestand im westlichen Wirkraum festgestellt. Nach mehreren Erfassungsterminen konnte der Brutplatz auf das größere Nest im Kronenbereich einer Birke, die im Wirkraum stockt und deren Kronentraufbereich in das Plangebiet reicht, lokalisiert werden (Beobachtungen der Art auf dem Nest am 01.04.2026 und 14.04.2026).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Gehölze im Wirkraum und an der Plangebietsgrenze bzw. die ins Plangebiet ragenden Kronenbereiche bleiben unverändert bestehen und werden durch das Vorhaben nicht überplant. Sie stehen in Zukunft weiterhin als potentielles Nisthabitat zur Verfügung, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zudem ist im Westen des Plangebiets eine 12 m breiter Bereich entlang des Gehölzsaums als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Streuobstwiese festgesetzt. Es kann durch die bestehenden Vorbelastungen zudem von einer gewissen Störungstoleranz des Brutpaares ausgegangen werden. Sollte sich die Art am Neststandort widererwartend doch gestört fühlen, verbleiben tin den angrenzenden Gehölzbeständen weitere gleichwertige Nester mit größerem Abstand zum Schwimmbad, die von der Art genutzt werden können. Es ist eine Bauzeitenreglung vom 1. Februar bis 30. September einzuhalten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen nicht ausgelöst.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4210.2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).